

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10-12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachfolgend „PVA TePla“ -

und

der desconpro engineering GmbH, Max-Eyth-Str. 8, 73460 Hüttlingen, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- nachfolgend „DESCONPRO“ -.

### § 1

#### Beteiligungsverhältnisse

Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der DESCONPRO. Die DESCONPRO hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.

### § 2

#### Gewinnabführung

- (1) Die DESCONPRO verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei der DESCONPRO ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Mit Zustimmung der PVA TePla kann die DESCONPRO aus dem in § 2 Abs. 1 definierten Gewinn Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrags bei der DESCONPRO

Beträge in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt worden, können diese – soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung als Gewinn abgeführt werden. Eine Abführung sonstiger Rücklagen, der Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags bei der DESCONPRO stammen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Die Bestimmungen des § 301 AktG gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 3

#### Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 4

#### Dauer

- (1) Der Vertrag zwischen der PVA Tepla und der DESCONPRO wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der DESCONPRO. Er gilt jedoch erstmals für das Geschäftsjahr der DESCONPRO, das zum 1. Januar 2026 beginnt.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der DESCONPRO, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der DESCONPRO veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der DESCONPRO entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DESCONPRO zustimmen.

§ 6

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Gewinnabführungsvertrags sichert.

Wettenberg, den \_\_\_\_\_

Wettenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jalin Ketter / Markus Groß  
PVA TePla AG

\_\_\_\_\_  
Alexander Sienz  
desconpro engineering GmbH